



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 27.11.2025

2025/214

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	10.12.2025	
Rat der Stadt	11.12.2025	

Betreff

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in
der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung); Änderung der Entwässerungssatzung in § 13
Abs. 4.

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel stimmt dem Beschluss des Verwaltungsrates über die als Anlage beigefügte Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung) zu.

K r a v a n j a

W e r n e r

Sachverhalt

Mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 20.03.2024 wurde die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung) zuletzt geändert. Die entsprechende Änderungssatzung wurde im Amtsblatt veröffentlicht.

Bei der Anwendung der Satzung wurde nun erneut festgestellt, dass es einer Klarstellung bedarf. Um diesem Erfordernis Genüge zu tun, wird § 13 Abs. 4 der Satzung wie folgt geändert:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(4) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist. Die Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d.h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen.	(4) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“) einzubauen. Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßenoberkante an der Anschlussstelle des Anschlusskanals an die öffentliche Abwasseranlage festgesetzt. Der EUV kann im Einzelfall etwas anderes festsetzen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist. Die Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d.h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Verpflichtung zum Schutz gegen Rückstau bestehen zudem unabhängig davon, ob die Nutzung der Räume baurechtlich genehmigt oder genehmigungsfähig ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Kommunalunternehmenssatzung bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Rates. Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu bestätigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlage:

- Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung)